

# Faschingswagen mit Zugfahrzeugen

## Zulassungsfrei:

Landwirtschaftliche Anhänger, wenn Zugfahrzeug nicht mehr als 25 kmh fährt

Brauchen kein eigenes Kennzeichen (Wiederholung des Kennzeichens vom Zugfahrzeug), aber hinten Schild „25 kmh“

## Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge:

- **Jedes Fahrzeug braucht eine Betriebserlaubnis (= BE des Herstellers)\***

## Zulassungspflichtig:

- Landwirtschaftliche Zugmaschinen zweiachsig (grünes Kennzeichen)
- Sonstige Zugmaschinen (LKW)
- Landwirtschaftliche Anhänger > 25 kmh
- LKW-Anhänger

## Jedes Fahrzeug/Anhänger benötigt ein Kennzeichen! > Kfz-Brief + Kfz-Schein

## Ergebnis:

- Alle **Zugfahrzeuge** brauchen ein **Kennzeichen** (es gibt so gut wie keine einachsigen mehr)
- **Landwirtschaftliche Anhänger < 25 kmh** brauchen kein eigenes Kennzeichen, aber **BE (hat jeder Anhänger; falls nicht vorhanden: Duplikat bei Hersteller anfordern)\***
- **Landwirtschaftliche Anhänger > 25 kmh** brauchen ein **eigenes Kennzeichen**; wenn keines vorhanden: für Faschingsumzug gelbes oder rotes AKZ nach voriger Rücksprache mit Kfz-Versicherung
- **Lkw-Anhänger** brauchen ein **eigenes Kennzeichen** (Schild „25 kmh“ gilt hier nicht!); wenn keines vorhanden:  
Kfz-Brief als BE muss noch vorhanden sein  
für Faschingsumzug gelbes oder rotes AKZ nach voriger Rücksprache mit Kfz-Versicherung

**\* nach Rücksprache mit TÜV: auch wenn keine BE vorhanden, wird Faschingswagen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft!!!**

## Neue Auflage im Bescheid des LRA (an den Veranstalter) zur Genehmigung der Faschingsumzüge:

### b) Fahrzeuge:

- Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, dürfen am Faschingsumzug nicht teilnehmen.
  - Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.
  - Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger < 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.
  - Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Die Faschingswagen sind vor dem Faschingsumzug von einem amtlich anerkannten Sachverständigen entsprechend dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen begutachten zu lassen. Sollte eine Betriebserlaubnis nicht mehr vorhanden sein, ist dennoch eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit in Anlehnung an das o. g. Merkblatt erforderlich. Der Nachweis der Begutachtung ist beim Faschingsumzug mitzuführen und den vom Veranstalter beauftragten Personen bei Aufforderung vorzuzeigen. Faschingswagen ohne Begutachtung sind von der Teilnahme am Faschingsumzug auszuschließen.
  - Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.
  - Personen dürfen während des Umzuges, jedoch nicht zu den An- und Abfahrten der Veranstaltung, auf Anhängern befördert werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.
  - Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
  - Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Diese Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild).
  - Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern und die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
  - Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
- (Gilt nur bei Faschingsumzügen, die am Sonntag stattfinden:
- Für Lkw-Gespanne gilt das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingsumzug sind rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen.)